



Vorgehensweise bei Langzeiterkrankungen für Beamte und Angestellte:

Folgende Unterlagen benötigt das Schulamt:

- **Originalatteste** - *nach 3 Wochen* für Lehramtsanwärter
- *nach 6 Wochen* für verbeamtete Lehrkräfte

+ Dienstbeendigungsanzeige (Punkt 7) *

- **Dokumentation zur Prävention (Punkt 3) ***

(**neues Formular seit März 2023**)

- bei schwerbehinderten Langzeitkranken unverzügliche Information

- der Personalvertretung
- der Schwerbehindertenvertretung
- des Integrationsamtes (durch Kontaktformular)

- **Datenblatt zum BEM (Punkt 8) *** - Dokumentation des BEM-Angebots

- **Erklärung der Lehrkraft (Punkt 9) *** - Rückantwort der Lehrkraft zum BEM-Angebot

Ein **BEM muss immer angeboten** werden bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in der Summe länger als 6 Wochen innerhalb eines Jahres dauern. Dabei ist die Art der Erkrankung unerheblich. Das BEM **muss nach den 6 Wochen** Arbeitsunfähigkeit oder bei Erreichen der Summe länger als 30 Tage **zeitnah = spätestens am Tag nach den 6 Wochen/30 Tagen** angeboten werden. Durchführung des BEM nur unter Einbeziehung des Schulamtes. (**Schulrat muss beim BEM-Gespräch dabei sein**)

Die Organisation des Termins für das BEM-Gespräch mit allen Beteiligten liegt bei der Schulleitung. Bitte stimmen Sie mit der Lehrkraft, der zuständigen Schulaufsicht und ggf. den Beteiligten des Personalrats/der Schwerbehindertenvertretung den Termin ab und informieren anschließend das Schulamt über diesen Termin, damit die Einladung durch das Schulamt fristgerecht verschickt werden kann.

Sollte eine Überprüfung der Dienstfähigkeit durch die Medizinische Untersuchungsstelle notwendig werden, fordert das Staatliche Schulamt das **Formular zur Überprüfung der Dienstfähigkeit (Darstellung des Sachverhalts)** an.

Bei L/AV und VAs:

Erkrankungen müssen immer zeitnah an das Schulamt (für das Landesamt für Finanzen) gemeldet werden.

Originalatteste ans Schulamt - *nach 3 Wochen*

Das weitere Vorgehen bezüglich des BEM ist identisch.